Amtsgericht München
Abteilung für allgemeine Zivilsachen

Amtsgericht München 80315 München

Frau
Gabriele Lang
Hanfstaengelstraße 38
80638 München

für Rückfragen:
Telefon: 089/5597-2346
Telefax: 089/5597-2850
Zimmer: B 601
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.-Do.: 08.30-11.30 Uhr; 13.00-14.00 Uhr
Fr.: 08.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefonsprechzeiten:
Mo.-Fr.: 08.00-12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 142 C 19055/20	Datum 13.09.2021

In Sachen
Rieder, K. ./. Lang, G.
wg. Unterlassung

Sehr geehrte Frau Lang,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 10.09.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Wittmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen.

Abschrift

Az.: 142 C 19055/20

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 10.09.2021 in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Valentin

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

Rieder, K. ./. Lang, G.
wg. Unterlassung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- Niemand -

Sitzungsbeginn: 10:00 Uhr

Der Richter verkündet

folgendes

Endurteil

unter Bezugnahme auf den Urteilstenor gemäß § 311 ZPO

gez.

Valentin
Richter am Amtsgericht

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 142 C 19055/20

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Rieder Karl, Bauseweinallee 89, 81247 München
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Waigel Rechtsanwälte**, Nymphenburger Straße 4, 80335 München

gegen

Lang Gabriele, Hanfstaengelstraße 38, 80638 München
- Beklagte -

wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Valentin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.07.2021 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, sich in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß wie folgt zu äußern und/oder äußern zu lassen und/oder solche Äußerungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1.1 Herr Karl Rieder und/oder sein Koch Herr Lanuzi haben Frau Josefa Hochrein-Lang vergiftet oder versuchten, sie zu vergiften.

1.2 Der mit Herrn Karl Rieder geschlossene notarielle Kaufvertrag basiert auf einem Betrug.

1.3 Herr Karl Rieder verschwieg, dass der Makler Hans Rainer Stelzl nicht Dr. Baumgartner heißt.

1.4 Herr Karl Rieder hat Frau Gabriele Lang und/oder Frau Josefa Hochrein-Lang dazu gera-

ten, dem Makler Hans Rainer Stelzl 200.000,00 € zu leihen. Herr Karl Rieder hat versichert, dass Frau Gabriele Lang und/oder Frau Josefa Hochrein-Lang das Geld von ihm zurückerhalten werden.

1.5 Herr Karl Rieder betrügt Hausverkäufer und gibt diesen falsche Versprechen.

1.6 Herr Karl Rieder hat keine Reparaturen an der von ihm erworbenen Immobilie in der Hanfstaenglstr. 38 in München vornehmen lassen und kam seinen Vertragspflichten nicht nach.

1.7 Herr Karl Rieder versprach Frau Josefa Hochrein-Lang und/oder Frau Gabriele Lang, dass sie nur 5 Jahre Miete bezahlen müssen.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 tenorierte Unterlassungsverpflichtung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Verbreitung der in Ziff. 1. genannten Behauptungen entstanden ist und/oder noch entstehen wird.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

6. Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt Unterlassung von Tatsachenbehauptungen und Feststellung von Schadensersatzpflichten.

Der Kläger hatte von der Mutter der Beklagten im Jahr 2011 eine Immobilie in München erworben, die die Beklagte mit ihrer Mutter weiter bewohnte. In diesem Zusammenhang entstand zwischen den Parteien in der Folgezeit Streit, der Kläger strengt gegen die Beklagte u.a. eine Räumungsklage an, die derzeit beim Amtsgericht München anhängig ist.

Auf der Homepage http://www.qualvolle-einschlaeferung.de, die der Kläger der Beklagten zuordnet, fanden sich jedenfalls im Jahr 2018 u.a. folgende Textpassagen über den Kläger:

„Wurde meine Mutter von Rieder in einem seiner Restaurants vergiftet [...]"

„Betrügt Großgastronom italienischer Restaurants Karl Rieder Menschen, um billig an Häuser zu gelangen & vergiftet er sie in seinen Restaurants durch seine Köche, falls sie noch immer leben?"

„Rieder verschwieg uns, dass sein Makler gar nicht Dr. Baumgartner hieß, der meiner Mutter zwei Jahre später 200.000,- € entlockte und hohe Zinsen versprach (wozu uns Rieder geraten hatte und uns versicherte, dass wir das Geld von ihm zurückerhielten) [...]"

„[...] Stattdessen erhalten wir eine Räumungsklage von Karl Rieder, obwohl der Kaufvertrag auf Betrug aufgebaut ist und wir hätten Karl Rieder niemals unser Haus verkauft, wenn wir gewusst hätten, dass seine Versprechungen eine Lüge sind und dass er mit allen Mitteln versucht uns aus dem Haus zu werfen!"

„[...] Wegen Karl Rieder haben wir 200.000,- € verloren, da er uns dazu geraten hatte seinem Makler Stelzl (frühere Sicura Haus & Grund GmbH soviel Geld zu leihen und uns zudem verschwiegen hatte, dass sein Makler Hans-Rainer Stelzl heißt [...]"

„Wir sind Sklaven im eigenen Haus weil Karl Rieder noch nie etwas reparieren ließ, meine Mutter legt sich Tempos auf das Gesicht während des Schlafens, weil es in den Zimmern kalt ist und die Heizung nicht ausreichend nachts funktioniert"

Hinsichtlich des vollständigen Inhalts wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

Des Weiteren verteilte die Beklagte wiederholt Flugblätter in München, in welchen sie neben den zuvor wiedergegebenen Äußerungen u.a. auch Folgendes behauptete:

„Rieder versprach uns, dass wir nur 5 Jahre Miete zahlen müssten (im Vertrag ließ es eintragen, dass der Mietvertrag nur 5 Jahre gültig ist), weswegen der Verkaufsvertrag auf Betrug basiert [...]"

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe die o.g. Homepage veröffentlicht. Die gegenständlichen Behauptungen der Beklagten seien unwahr.

Er hat beantragt:

- wie erkannt -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie trägt vor, es handele sich nicht um ihre Webseite, sie habe die Veröffentlichungen nicht vorgenommen und die Seite existiere auch seit 2019 nicht mehr. Sie beruft sich zudem darauf, dass die Äußerungen, die richtig seien, der Meinungsfreiheit unterlägen. Sie habe zudem nur Fragen in den Raum gestellt bzw. Tatsachen in Fragen umgewandelt und die Äußerungen zum Teil auf freiwilliger Basis gelöscht.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen des Verfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Hinsichtlich des Feststellungsantrags liegt das erforderliche Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 ZPO vor. Der Kläger macht eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend, aufgrund derer künftige Schadensfolgen möglich, Art und Umfang jedoch noch ungewiss sind (Zöller-Greger, 32. Aufl., § 256 ZPO Rn. 9).

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Dem Kläger steht hinsichtlich der im Tenor wiedergegebenen Äußerungen gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch zu gem. § 823 Abs. 1, § 1004 BGB wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1GG).

a. Das Gericht hat keinerlei Zweifel, dass die auf der Internetseite http://www.qualvolle-einschlaeferung.de enthaltenen Äußerungen der Beklagten zuzurechnen sind. Dies ergibt sich bereits aus dem Inhalt der Seite selbst, auf der die Beklagte offenkundig ihre eigenen Erfahrungen mit dem Kläger schildert. Es ist beispielsweise die Rede von „meinem" Schreiben an das Amtsgericht München, auf dem sodann die Adresse der Beklagten enthalten ist. Die Behauptung der Beklagten, es handele sich nicht um ihre Webseite und sie habe die Einträge nicht vorgenommen, ist daher offensichtlich unrichtig. Dies ergibt sich zudem schon daraus, dass sie zuvor selbst vorgetragen hat, die Äußerungen z.T. abgeändert oder gelöscht zu haben.

b. Bei den Äußerungen der Beklagten handelt es sich um Tatsachenbehauptungen. Dies gilt auch, soweit die Beklagte ihre Äußerungen als Fragen ausgestaltet hat. Es handelt sich dabei erkennbar um rhetorische Fragen, auf die die Beklagte dem Leser im Gesamtzusammenhang der Veröffentlichungen selbst die Antwort gibt. In der Gesamtschau der erhobenen Vorwürfe ist erkennbar, dass die Beklagte etwa der Auffassung ist, dass der Kläger ihre Mutter hat vergiften lassen und sie hiervon auch den Leser überzeugen möchte. Dies gilt umso mehr, als die entsprechende Äußerung noch nicht einmal mit einem Fragezeichen versehen ist (Anlage K 1, dort S. 3). Derartige (vermeintliche) Fragesätze stellen Tatsachenbehauptungen dar und sind rechtlich wie solche zu behandeln (BVerfG, Beschluss vom 09. Oktober 1991 – 1 BvR 221/90 –, BVerfGE 85, 23-36).

c. Die Beklagte hat durch die Äußerungen auch rechtswidrig in das Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen. Es handelt sich um schwerwiegende Behauptungen, etwa gravierende strafrechtliche Vorwürfe des Mordes oder des Betruges, die offensichtlich geeignet sind, das Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit nachhaltig zu beeinträchtigen. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist auch rechtswidrig, da das Schutzinteresse des Klägers die schutzwürdigen Belange der Beklagten überwiegt. Bei Tatsachenbehauptungen wie im vorliegenden Fall hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen in erster Linie vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Die Beweislast für die Wahrheit der Tatsachenbehauptungen obliegt der auf Unterlassung in Anspruch genommenen Beklagten als Äußernden (BGH, Urteil vom 11. Dezember 2012 – VI ZR 314/10 –, Rn. 12, 15, juris). Die Beklagte hat den Wahrheitsgehalt ihrer Äußerungen weder hinreichend dargelegt noch unter Beweis gestellt, so dass

sie als unwahr einzuordnen sind.

d. Aufgrund des rechtswidrigen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers besteht eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der erforderlichen Wiederholungsgefahr (vgl. etwa BGH, Urteil v. vom 15. September 2015 - VI ZR 175/14, BGHZ 206, 347 Rn. 30). Diese Vermutung kann widerlegt werden, allerdings sind an die Widerlegung strenge Anforderungen zu stellen (BGH, Urteil vom 19. Oktober 2004 - VI ZR 292/03, NJW 2005, 594, 595). Es kann daher offen bleiben, ob und inwieweit die Beklagte die beanstandeten Äußerungen nach 2018 abgeändert, vom Netz genommen bzw. gelöscht hat. Die Beklagte gibt selbst an, eine etwaige Löschung sei „auf freiwilliger Basis" erfolgt, so dass jederzeit die Möglichkeit besteht, dass die Äußerungen erneut veröffentlicht werden. Die Wiederholungsgefahr kann daher in der Regel lediglich durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden, eine solche hat die Beklagte jedoch nicht abgegeben.

2. Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

3. Der Feststellungsantrag ist ebenfalls begründet. Dem Kläger stehen dem Grunde nach gegen die Beklagte aufgrund des rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffs in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht Schadensersatzansprüche zu. Es handelt sich wie dargelegt um massive Vorwürfe, die geeignet sind, den Kläger auch in seiner beruflicher Entwicklung negativ zu beeinträchtigen, so dass grundsätzlich sowohl Geldentschädigung für immateriellen Schaden als auch Schadensersatz wegen Beeinträchtigung vermögenswerter Interessen in Betracht kommt (vgl. Palandt-Sprau, 79. Aufl., § 823 BGB Rn. 131 ff.).

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 S. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Valentin
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 10.09.2021

gez.
Wittmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BAYERN AMTSGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.09.2021

Wittmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig